



Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

UHY – NEWSletter

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & STEUERBERATUNG

2. QUARTAL 2020



An independent member of UHY International



The network
for doing
business



UHY – NEWSletter

EDITORIAL

April 2020 – nichts ist mehr wie es war. Unsere Arbeits- und Privatwelt hat sich radikal verändert, jeder muss mit den unterschiedlichen Einschränkungen im persönlichen Leben und den Kontaktbeschränkungen zurecht-kommen.

Behördlich angeordnete Schließungen von Betrieben, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen haben deutlich negative Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben. Die Dauer der Maßnahmen und die wirtschaftlichen Folgen sind heute noch gar nicht abzusehen, aber ein einfaches Zurück zu den Prä-Corona-Zeiten kann es nicht geben. Wir müssen uns auf das "New Normal" einstellen.

Bund und Länder haben mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket auf diese Ausnahmesituation reagiert. Es wurden in kurzer Zeit verschiedene Hilfsprogramme umgesetzt, die die negativen wirtschaftlichen Folgen abfedern sollen. Wir möchten Ihnen einen Überblick über kurzfristig gewährte Zuschüsse an Unternehmen, vereinfachte Regelungen zum Kurzarbeitergeld, die Ausweitung von Krediten der Förderbanken sowie Steuererleichterungen bzw. Steuerstundungen für Unternehmen geben.

Jeder erhofft sich schnelle Lösungen von Medizin und Pharma. Wir möchten Ihnen, unsere Tradition fortführend, ein Unternehmen aus unserem Mandantenkreis vorstellen. Frau Dr. Karin Schütze ist Gründerin und CSO der CellTool GmbH aus Bayern. Die CellTool GmbH forscht und entwickelt als Biotechnologieunternehmen innovative Ideen bei der Erkennung und Charakterisierung einzelner Zellen.

Wir wünschen Ihnen in diesen Zeiten vor allem Gesundheit und wollen Sie bestärken und unterstützen, Gestaltungsräume bestmöglich zu nutzen, neue zu entdecken und auch mit den geänderten Spielregeln unserer Arbeitswelt am Ball zu bleiben! Wir stehen Ihnen trotz der gesundheitlich notwendigen Einschränkungen auch weiterhin als Ihr Berater jederzeit zur Seite, wenn auch teilweise im Home-Office und mit dem erforderlichen Abstand.

Wir wünschen Ihnen ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr.

Ihr
UHY & LKO Team



Dr. Horst Michael Leyh
WP/StB



Birgit Seidel
WPIn/StBin



Gunter Stoeber
WP/StB



Thomas Wahlen
RA/WP

INHALT

Interview mit Dr. Karin Schütze, Gründerin und CSO der CellTool GmbH

SEITE 3

Förderprogramme in Zeiten von Corona

SEITE 5

Steuer News

SEITE 9

HGB News

SEITE 12

Impressum

SEITE 14

*The network
for doing
business*



UHY – NEWSletter



INTERVIEW MIT DR. KARIN SCHÜTZE, GRÜNDERIN UND CSO DER CELLTOOL GMBH

Was verbirgt sich hinter der CellTool GmbH?

Die CellTool GmbH wurde 2008 von meinem Mann und mir gegründet. Unsere Vision ist die Entwicklung, Produktion und weltweite Vermarktung innovativer Systeme für die berührungslose und markerfreie Erkennung und Charakterisierung einzelner Zellen mit Hilfe der Raman-Spektroskopie.

Schon während meines Studiums der Physikalischen Chemie in Heidelberg habe ich die Faszination der Photonen kennengelernt. Fokussiertes Laserlicht (Laser MicroBeam) kann kleine Löcher in Zellen schneiden oder Zellen miteinander verschmelzen. Während meiner postdoc Zeit in Berkeley, Kalifornien, hat mir Arthur Ashkin, (Physik-Nobelpreis-Träger 2018) gezeigt, wie man mit fokussiertem Laserlicht Zellen fangen und bewegen kann (Optical Tweezers). Gemeinsam haben wir Kraftmessungen in Zellen durchgeführt (Nature, 1990, 348(6299): 346-348). Um das große Potential dieser beiden Technologien für die Biologie und Medizin einsetzbar zu machen, war es unabdingbar, die komplexen physikalischen Methoden in einem einfach zu bedienenden Mikroskop-System zu integrieren. Dies konnten wir in unserer 1994 gegründeten Firma PALM realisieren. Mit dem PALM MicroBeam konnten z. B. Tumorzellen aus einem histologischen Gewebeschnitt ausgeschnitten und in ein Zentrifugenröhrchen hineinkatapultiert werden - völlig berührungslos, nur durch die Kraft der Lichtteilchen (Photonen). Somit standen einzelne Zellen für eine nachfolgende biochemische Analyse (PCR) erstmalig in reinsten Form (nur Tumorzellen) zur Verfügung.

Idee der CellTool war es nun, fokussiertes Laserlicht nutzbar zu machen, um Informationen aus der Zelle lesen zu können, ohne diese in ihrer Vitalität oder Funktionalität zu beeinflussen. Dies gelingt mit Hilfe der Raman Spektroskopie, einer weiteren, sehr komplexen, physikalischen und ebenfalls mit dem Nobelpreis ausgezeichneten Methode.

Im „BioRam®“ kombinieren wir die Raman-Spektroskopie mit der optischen Pinzette zu einem Raman-Trapping-Mikroskop, das dem Biologen oder Mediziner erlaubt, schnell und sicher zu erkennen, ob es sich beispielsweise um eine Krebszelle oder eine gesunde Zelle handelt, wie sich Stammzellen zu funktionalen Körperzellen entwickeln oder um zu sehen, wie einzelne Zellen auf Medikamente oder Umweltgifte reagieren.

So kamen Sie also dazu, Raman-Mikroskop-Systeme zu entwickeln und zu vertreiben. Worin genau unterscheiden sich diese von anderen Mikroskop-Systemen?

Raman misst das gesamte Metabolom einer Zelle (nicht nur die Oberfläche) und ist daher so sensitiv, dass sich die Veränderung der Molekül-Komposition in der Zelle aufgrund von Wachstum, Differenzierung oder infolge der Einwirkung von z. B. unterschiedlichen Medien messen lässt.

Wir konnten zeigen, dass schon wenige Zellen (100-500) genügen, um sogar quantitativ bestimmen zu können, wieviel Zellen sich in einer Population aufgrund von Inkubation mit Wirkstoffen oder durch Infektion mit Bakterien/Viren verändert haben.

Interessant ist der Einfluss der Lagerdauer bei 20 Grad. So kann es bis zu 72 Stunden Kultivierung brauchen, bis die Zellen bzw. das Gewebe wieder die ursprünglichen Raman-Spektren wie bei den nativen, nicht eingefrorenen Kontrollen aufweisen - also wieder funktional sind.

Mit unserem Raman-Trapping-Mikroskop in Kombination mit speziellen Filterchips lassen sich außerdem Exosome schnell und unkompliziert messen, was zum einen zur frühen Tumorerkennung, aber auch zur Therapiekontrolle beitragen könnte.





UHY – NEWSletter

INTERVIEW MIT DR. KARIN SCHÜTZE, GRÜNDERIN UND CSO DER CELLTOOL GMBH

Wo und wie werden diese Mikroskope praktisch eingesetzt?

In der biologischen Grundlagenforschung, der Regenerativen Medizin, aber auch zur Qualitätskontrolle zellbasierter Therapeutika werden dringend Methoden gesucht, die sowohl markerfrei, effizient (zeit- und kostensparend) und gleichzeitig äußerst sensitiv und hochspezifisch sind als auch einzelne Zellen in 2D-Zellkulturen sowie im 3D-Gewebe erkennen und charakterisieren können - möglichst „natürlich“ also, am besten in physiologischer Umgebung.

Genau das leistet unser Raman-Mikroskop - dabei bleiben die Zellen unverändert und können weiterkultiviert werden.

Von Biologen entwickelt und insbesondere auf biomedizinische Fragestellungen zugeschnitten ist der BioRam® das Werkzeug der Wahl, wenn keine bzw. nur beschränkt spezifische Antikörper oder nur wenig Zellmaterial zur Verfügung stehen.

Wie schätzen Sie die aktuelle und künftige Entwicklung Ihrer Branche ein und wo sehen Sie Ihre Stärken im Markt?

Unser Raman-Mikroskop ist ein vielseitig einsetzbares System für die markerfreie und schonende Analyse von Zellen, Geweben, Bakterien, Exosomen oder Viren sowie zur Untersuchung derer Interaktion untereinander.

Zum einen sehen wir das Potential der Raman-Trapping-Mikroskopie in der Qualitätskontrolle zellbasierter Therapeutika, zum anderen aber auch in der Möglichkeit der schnellen Erkennung von Krebs, bakterieller Kontamination oder von Infektionen sowie Wirkstoffresistenzen.

Eines haben all die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten gemeinsam: Unsere Motivation ist es, mit dem Raman-Mikroskop einen Beitrag leisten zu können, um Gesundheit zu erhalten und Leben zu retten.

Wie kam der Kontakt mit UHY zustande und wobei können wir Sie besonders unterstützen?

UHY ist eine für EU-Prüfungen akkreditierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die uns bei der finanziellen Prüfung unseres EU Förderprojekts IDEA begleitet hat.

Wir bedanken uns herzlich für das Interview, sehr geehrte Frau Dr. Schütze, und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg!



UHY – NEWSletter

FÖRDERPROGRAMME IN ZEITEN VON CORONA

Viele Unternehmen leiden unter den Auswirkungen der aktuellen Corona-Krise. Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler können schnell in wirtschaftliche Schieflage geraten und finanzielle Hilfe benötigen. Neben den Soforthilfen wurden auch viele Förderprogramme des Bundes und der Länder in Zeiten von Corona erweitert, angepasst oder neu aufgelegt. Nach dem Hausbankprinzip können Unternehmer ab sofort bei Ihrer Bank oder Sparkasse z. B. einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern Sie bis zum 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten waren, oder aber auf ein Bürgschaftsprogramm zurückgreifen. Mandanten, die in der Krise vom Steuerberater beraten werden, können die Beratungsförderung des BAFA in Anspruch nehmen.

Regionale Einschränkung (Bund oder welches Bundesland)	Kriterien, die eingehalten werden müssen	Finanzierungsform (Zuschuss, Kredit, Bürgschaft)	Titel des Förderprogrammes
Bundesweite Beratungsförderung	Für Steuerberater besonders geeignet. Als Steuerberater sind Sie von der Anforderung der überwiegenden unternehmensberatenden Tätigkeit für die Berater Eigenschaft befreit.	Ab sofort können Sie einen Antrag für Beratungen, die bis zu einem Beratungswert von EUR 4.000,00 für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler ohne Eigenanteil gefördert werden, beim BAFA stellen.	Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen
	https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/Berater/berater_node.html		
	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bekanntmachung-foerderung-unternehmerischen-know-hows.pdf		
Bundesweit	Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, mindestens seit 01/2019 am Markt; Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen bald den neuen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten. Voraussetzung: Sie haben zuletzt einen Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind. Für Anschaffungen und laufende Kosten Kleinere und große Kreditbeträge – bis zu EUR 800.000 Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung Die KfW übernimmt 100 % des Bankenrisikos	Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten 100 % Risikoübernahme durch die KfW keine Risikoprüfung durch Ihre Bank Max. Kreditbetrag: bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019 Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. EUR 500.000 Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. EUR 800.000	KfW-Sonderprogramm 2020 Schnellkredit mit Haftungsfreistellung (078) Für den Mittelstand Beantragung ab sofort möglich (ab 15. April 2020).
	https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#de_tail-1-target		



UHY – NEWSletter

FÖRDERPROGRAMME IN ZEITEN VON CORONA

Regionale Einschränkung (Bund oder welches Bundesland)	Kriterien, die eingehalten werden müssen	Finanzierungsform (Zuschuss, Kredit, Bürgschaft)	Titel des Förderprogrammes
Bundesweit	Kleinstunternehmen aller Wirtschaftsbereiche, Solo-Selbständige und Freie Berufe bis zu 10 Beschäftigte, die durch Corona-Krise in wirtschaftlicher Notlage sind Bundesministerium für Wirtschaft und Energie https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html häufig gestellte Fragen: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Coronavirus/faq-coronavirus.html	Zuschuss	Corona Soforthilfe Bund
Bundesweit	Mehr als 5 Jahre am Markt, große Unternehmen https://www.kfw.de/37 Unterlagen für die Risikoprüfung: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/BDO/Risikoprüfung_037-47_75-76_Unterlagen.pdf	Kredit	KfW-Sonderprogramm 2020 KfW-Unternehmerkredit (037)
Bundesweit	Mehr als 5 Jahre am Markt, kleine Unternehmen https://www.kfw.de/47 Unterlagen für die Risikoprüfung: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/BDO/Risikoprüfung_037-47_75-76_Unterlagen.pdf	Kredit	KfW-Sonderprogramm 2020 Unternehmerkredit KMU Unternehmerkredit (047)
Bundesweit	weniger als 5 Jahre am Markt, große Unternehmen https://www.kfw.de/73	Kredit Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.	KfW-Sonderprogramm 2020 Gründerkredit Universell ohne Haftungsfreistellung (073)
Bundesweit	weniger als 5 Jahre am Markt, KMU (Kleine und mittlere Unternehmen) https://www.kfw.de/74	Kredit Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.	KfW-Sonderprogramm 2020 Gründerkredit Universell KMU ohne Haftungsfreistellung (074)
Bundesweit	Weniger als 5 Jahre am Markt, aber mehr als 3 Jahre, große Unternehmen https://www.kfw.de/75 Unterlagen für die Risikoprüfung: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/BDO/Risikoprüfung_037-47_75-76_Unterlagen.pdf	Kredit	KfW-Sonderprogramm 2020 Gründerkredit Universell HF mit Haftungsfreistellung (075)



UHY – NEWSletter

FÖRDERPROGRAMME IN ZEITEN VON CORONA

Regionale Einschränkung (Bund oder welches Bundesland)	Kriterien, die eingehalten werden müssen	Finanzierungsform (Zuschuss, Kredit, Bürgschaft)	Titel des Förderprogrammes
Bundesweit	Weniger als 5 Jahre am Markt, aber mehr als 3 Jahre KMU (Kleine und mittlere Unternehmen) https://www.kfw.de/76 Unterlagen für die Risikoprüfung: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Foerderprogramme-(Inlandsfoerderung)/PDF-Dokumente/BDO/Risikopruefung_037-47_75-76_Unterlagen.pdf	Kredit	KfW-Sonderprogramm 2020 Gründerkredit Universell KMU HF mit Haftungsfreistellung (076)
Bundesweit	Unternehmen mit mehr als 10 Vollzeitbeschäftigten https://www.kfw.de/078	Darlehen	KfW-Sonderprogramm 2020 Schnellkredit mit Haftungsfreistellung (078)
Bundesweit	Große Unternehmen https://www.kfw.de/290	Beteiligung	KfW Kredit für Wachstum Konsortialfinanzierung (290)
Bundesweit	Große Unternehmen Für Finanzierungen ab Mio. EUR 25 https://www.kfw.de/855	Beteiligung	KfW Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung
Berlin	Kleinstunternehmen mit maximal 5 Beschäftigten, Solo-Selbständige und Freiberufler; Er beträgt EUR 5.000 pro Antrag. https://www.berlin.de/sen/web/corona/ https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html	Zuschuss	Corona Soforthilfe II Berlin
Berlin	etablierte Unternehmen mit Liquiditätsengpässen durch Corona-Krise https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/liquiditaetshilfen-berlin.html	Darlehen	Liquiditätshilfen BERLIN Rettenbeihilfe Corona – Soforthilfe-Paket I



UHY – NEWSletter

FÖRDERPROGRAMME IN ZEITEN VON CORONA

Regionale Einschränkung (Bund oder welches Bundesland)	Kriterien, die eingehalten werden müssen	Finanzierungsform (Zuschuss, Kredit, Bürgschaft)	Titel des Förderprogrammes
Berlin	Neu: Bürgschaften bis zu Mio. EUR 2,5 https://www.buergschaftsbank.berlin/start.html	Bürgschaft	BBB-Bürgschaft
Brandenburg	Unternehmen, die durch Corona-Krise in wirtschaftlicher Notlage sind https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/	Zuschuss	Corona Soforthilfe Brandenburg
Brandenburg	Kreditbetrag bis Mio. EUR 1,5, 80 % Bürgschaft, Antrag über die Hausbank https://www.bbimweb.de/programme/buergschaft-0klassik/	Bürgschaft	Bürgschaft Klassik
Mecklenburg-Vorpommern	Von der Coronakrise besonders geschädigte gewerbliche Unternehmen und Freie Berufe einschließlich Kulturschaffender https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe/ https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/corona-soforthilfe/download-coronahilfe/Soforthilfeprogramm-Merkblatt-30032020.pdf	Zuschuss	Corona Soforthilfe Mecklenburg
Mecklenburg-Vorpommern	kleine und mittlere Unternehmen (KMU) https://www.buergschaftsbank-mv.de/buergschaft/programme/02_bmv_express_liquiditaet/	Bürgschaft	BMV express Liquidität 90 %
Mecklenburg-Vorpommern	 https://www.buergschaftsbank-mv.de/buergschaft/programme/01_bmv_classic/	Bürgschaft	BMV Classic
Mecklenburg-Vorpommern	Kleine und mittlere Unternehmen https://www.lfi-mv.de/foerderungen/messen-und-ausstellungen/index.html	Zuschuss	Messen und Ausstellungen



UHY – NEWSletter

STEUER NEWS



Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus

Maßnahmen der Finanzverwaltung im Bereich der Erhebungs- und Vollstreckungsverfahrens

Das BMF und die obersten Finanzbehörden der Länder veröffentlichten Mitte März 2020 jeweils Verlautbarungen zum liquiditätsschonenden Steuervollzug. Als Maßnahmen zählen insbesondere Herabsetzung der Steuervorauszahlungen und zinslose Stundungen von Steuerzahlungen. Folgende Steuerarten werden dabei berücksichtigt:

- Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer),
- die Umsatzsteuer,
- die Gewerbesteuer.

Um die liquiditätsschonenden Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis der unmittelbaren und nicht unerheblichen wirtschaftlichen Krisenbetroffenheit.
- Antragstellung unter Darlegung der Verhältnisse, wobei kein wertmäßiger Nachweis der entstandenen wirtschaftlichen Schäden erforderlich ist.

Steuerfreie Sonderzahlungen an Arbeitnehmer

Gemäß BMF-Schreiben vom 9. April 2020 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500,00 nach § 3 Nr. 11 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Eine Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs der Steuerbefreiung auf bestimmte Branchen (z.B. Gesundheitssektor oder Lebensmittel Einzelhandel) sieht das BMF-Schreiben nicht vor. Voraussetzung ist demnach lediglich, dass diese Vergütungen des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Weitere im Gesetz vorgesehene Möglichkeiten zur Gewährung steuerfreien Arbeitslohns bleiben von diesem BMF-Schreiben ausdrücklich unberührt und können demnach parallel Anwendung finden.

Entsteht beim Steuerpflichtigen aus beruflichen und zwingenden Gründen kurzfristig ein zusätzlicher Betreuungsbedarf für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre oder pflegebedürftige Angehörige, so können gemäß § 3 Nummer 34a Buchst. b EStG die hierfür dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Höhe von bis zu EUR 600 pro Jahr vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Ein zusätzlicher Betreuungsbedarf im Sinne dieser Vorschrift wird dabei unterstellt,

- wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Arbeitszeiten tätig ist oder
- die Regelbetreuung von Kindern aufgrund der im Rahmen der Corona-Pandemie angeordneten Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen weggefallen ist.

Erstmalige Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers

Um Risiken im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zu minimieren, haben viele Unternehmen ihre Betriebe zeitweise geschlossen und ihre Mitarbeiter soweit möglich ins Homeoffice geschickt. Die Frage ist nun: Kann ich die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen?

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können grundsätzlich beschränkt bis zu einer Höhe von EUR 1.250,00 pro Kalenderjahr als Betriebsausgabe oder Werbungskosten berücksichtigt werden. Allerdings sind für den steuermindernden Abzug strenge Voraussetzungen zu erfüllen bzw. nachzuweisen. Dabei ist die wichtigste Voraussetzung, dass das Arbeitszimmer ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Schränke mit privaten Unterlagen wurden in der Vergangenheit bereits als schädlich angesehen.



UHY – NEWSletter

STEUER NEWS

Aufteilung eines Immobilienkaufpreises auf den Grund und Boden bzw. das Gebäude

Die Streitigkeiten zwischen den Finanzämtern und den Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Aufteilung von Kaufpreisen für Immobilien auf den Grund und Boden bzw. das Gebäude sind ein alter „Hut“. Dabei wurden in diversen Rechtsstreitigkeiten in der Vergangenheit diesbezüglich grundsätzlich alle Rechtsunsicherheiten geklärt. Dies ist anscheinend nicht korrekt, da in einem neuen Revisionsverfahren der BFH nun die Bedeutung der vom BMF zur Verfügung gestellten „Arbeitshilfen zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“ bei der Aufteilung eines vertraglich vereinbarten Kaufpreises auf Grund und Gebäuden nach den realen Verkehrswerten für Zwecke der AfA-Bemessung klären möchte. Hierzu hat der BFH in einem Beschluss das BMF aufgefordert dem anhängigen Verfahren beizutreten.

In vergangenen Entscheidungen hat der BFH eine vertragliche Kaufpreisaufteilung, die den realen Verkehrswerten entspricht für die AfA-Bemessung akzeptiert und insoweit für den Steuerpflichtigen entschieden. Das Finanzamt prüft die Kaufpreisaufteilung mit Hilfe der oben genannten Arbeitshilfe. Es erscheint fraglich, ob das Finanzamt insoweit die Arbeitshilfe überhaupt korrekt anwendet und ob überhaupt die oben genannte Arbeitshilfe für vorliegende Fälle zu Grunde gelegt werden kann.

Handlungsempfehlung: Bei dem Erwerb von Immobilien empfiehlt es sich grundsätzlich auf Basis realer Verkehrswerte die Kaufpreisaufteilung direkt im notariellen Kaufvertrag aufzunehmen.

Vorsteuerabzug bei einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung

In einem Urteil des BFH vom 5. September 2019 wurde u.a. entschieden, dass eine nach § 31 Abs. 5 UStDV berichtigte Rechnung auf den Zeitpunkt zurückwirkt, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt worden ist.

Die Rechnungsberichtigung wurde im vorliegenden Fall bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht durchgeführt. Demnach können Rechnungen, die fehlende oder fehlerhafte Angaben aufweisen, mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung berichtigt werden. Eine berichtigte Rechnung setzt dabei ein Dokument voraus, das spezifisch und eindeutig auf die berichtigte Rechnung bezogen ist.

Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges bei Ist-Versteuerung

Das Finanzgericht Hamburg hat in einer Vorlage an den EuGH einen Fall weitergeleitet, bei dem der Zeitpunkt des Anspruchs auf Vorsteuer im Falle einer Ist-Versteuerung streitig ist.

Grundsätzlich kann nach der gegenwärtigen, deutschen Rechtslage der Leistungsempfänger die Vorsteuer abziehen, wenn die Leistung erbracht ist und der Leistungsempfänger im Besitz der entsprechenden Rechnung ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Leistende oder der Leistungsempfänger Soll- oder Ist-Versteuerer ist.

Aus der Auslegung des Unionsrechts könnte sich allerdings eine abweichende Bewertung ergeben. Demnach wäre der Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerung erst im Zeitpunkt der Bezahlung möglich. Folglich ist seitens des EuGHs zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Unionsrecht vorliegt.



UHY – NEWSletter

STEUER NEWS

Erbschaftsteuer: Die Differenzierung zwischen biologischen oder rechtlichen Vater

Der BFH hat sich mit seinem Urteil vom 5. Dezember 2019 mit der Frage befasst, ob ein Kind ein Anspruch auf den vollen Freibetrag und auf die günstigere Steuerklasse hat, wenn es von seinem biologischen Vater etwas geerbt oder geschenkt bekommen hat.

Im vorliegenden Fall galt es zu entscheiden, ob bei einer Schenkung von einem biologischen Vater, der nicht der rechtliche Vater ist, an seine Tochter die Anwendung der Steuerklasse I möglich ist. Die Einteilung der Steuerpflichtigen in unterschiedliche Steuerklassen ist maßgebend für die Bestimmung der persönlichen Freibeträge und die Höhe des Steuersatzes. Für die Einordnung des Kindes in die vorgenannte Steuerklasse sind nach dem Urteil des BFHs die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Abstammung und Verwandtschaft maßgebend. Demnach scheidet die Einordnung des Kindes in die steuergünstigere Steuerklasse I aus.



UHY – NEWSletter



HGB NEWS

Auswirkungen des Coronavirus auf den HGB-Jahresabschluss und Lagebericht

Das neuartige Coronavirus hat sich in den letzten Monaten in vielen Staaten schnell ausgebreitet. Auch wenn erste Fälle von Infektionen bei Menschen bereits im Dezember 2019 regional bekannt wurden, waren jedoch die Auswirkungen seinerzeit noch eng regional begrenzt. Fraglich ist, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Coronavirus resultieren, bereits in den zum 31. Dezember 2019 aufzustellenden handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüssen oder erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen sind. Maßgeblich hierfür ist, ob die Ursachen der Ausbreitung und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen bereits vor diesem Datum angelegt waren, aber erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind. In diesem Fall müssten sich die entsprechenden bilanziellen Auswirkungen (Bewertung und Ansatz) nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB noch in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2019 niederschlagen, weil die nachträglich erlangten Erkenntnisse als wertaufhellend einzustufen sind. Treten die Ursachen für einen bilanziell relevanten Sachverhalt erst nach dem Abschlussstichtag auf, liegt ein sog. wertbegründendes Ereignis vor, das aufgrund des Stichtagsprinzips erst in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Folgeperiode zu berücksichtigen ist.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) ist gemäß seinem fachlichen Hinweis vom 4. März 2020 der Ansicht, dass das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr als wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtagen nach dem 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen sind.

Werden die Entwicklungen rund um das Coronavirus als wertbegründend eingestuft, ist im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen Abschlusses zum

31. Dezember 2019 hierüber zu berichten, wenn ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt. In dieser Nachtragsberichterstattung sind Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs anzugeben. Ob die Ausbreitung des Coronavirus und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Konsequenzen für das jeweilige Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, muss im Einzelfall entschieden werden. Generell ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung, wenn seine Auswirkungen geeignet sind, das Bild, das der Abschluss zum Abschlussstichtag vermittelt, zu beeinflussen und ohne die Nachtragsberichterstattung die Entwicklung nach dem Abschlussstichtag von den Abschlussadressaten wesentlich anders beurteilt werden würde. Die Auswirkungen sind auch dahingehend zu beurteilen, ob bei Aufrechterhaltung der Going-Concern-Annahme dennoch eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten („bestandsgefährdende Risiken“). In diesem Fall ist unter Angabe der wichtigsten Ereignisse oder Gegebenheiten im Abschluss darüber zu berichten (IDW PS 270, Tz. 9).

Im (Konzern-)Lagebericht muss gem. § 289 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 315 Abs. 1 Satz 1 HGB der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie die Lage des Unternehmens beschrieben werden. Entscheidend ist, dass dabei ein Bild dargestellt wird, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bzw. des Konzerns entspricht. Zudem müssen die voraussichtlichen Entwicklungen mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken sowohl beurteilt als auch erläutert werden. Der Ausbruch des Coronavirus wird sich in vielen Fällen in den Lageberichten für die am 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahre zumindest in den Risikoberichten niederschlagen. Eine Berichtspflicht im Risikobericht besteht grundsätzlich, wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des



UHY – NEWSletter



HGB NEWS

Unternehmens führen können, es sich dabei um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage vermittelt wird. Insbesondere ist über bestandsgefährdende Risiken zu berichten, ggfs. durch Bezugnahme auf die entsprechenden Angaben im Abschluss.

Wenn infolge der aktuellen Geschehnisse bereits eine geänderte Erwartung des Managements zu den prognostizierten Leistungsindikatoren besteht, ist dies in sachgerechter Weise im Prognosebericht zu verarbeiten. Nach DRS 20.133 brauchen Unternehmen ausnahmsweise, wenn besondere Umstände dazu führen, dass in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, nur komparative Prognosen oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen zu berichten. Nach Auffassung des IDW vom 4. März 2020 können für Unternehmen, deren Tätigkeiten wesentlich von der Ausbreitung des Coronavirus betroffen sind bzw. nach vernünftiger Erwartung betroffen sein werden, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Erleichterung erfüllt sein. Ein vollständiger Verzicht auf die Prognoseberichterstattung ist jedoch unzulässig.

Grundsätzlich geht das Unternehmensfortführungsprinzip davon aus, dass ein Unternehmen 12 weitere Monate fortbesteht, sofern dem keine rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten entgegenstehen (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Sofern aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus nicht mehr von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden kann, muss der Jahresabschluss unter der Prämisse des Wegfalls der Going-Concern-Prämisse aufgestellt werden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Wegfall der Going-Concern-Prämisse erst nach dem Abschlussstichtag begründet liegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Unternehmen aufgrund des Ausbruchs des Corona-

virus im März 2020 davon ausgeht, die Unternehmenstätigkeit nicht weiter fortzuführen und dies damit erst nach dem Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2019 erfolgt ist. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses dürfen keine begründeten Hinweise dafür vorliegen, dass nicht von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen werden kann.



UHY – NEWSletter

IMPRESSUM

UHY – NEWSletter wird veröffentlicht von der

UHY Deutschland AG
Industriestraße 161, Haus 1
50999 Köln.
Tel: +49 2236 33605-0

und der

Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG
Industriestraße 161, Haus 1
50999 Köln
Tel: +49 2236 33303-0

Redaktion:
Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG,
Hendrik Stoeber

koeln@UHY-Deutschland.de
koeln@lko.de

www.uhy-deutschland.de
www.lko.de

UHY Deutschland AG und die Dr. Leyh, Dr. Kossow & Dr. Ott KG sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und sind Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des **UHY – NEWSletters** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **UHY – NEWSletters** keine Entscheidungen getroffen werden.